



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

21  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 24. Januar 2011

Nummer 4

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
30.	Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Robert Schumacher ./ VT Norbert Schön	Seite 21	
31.	Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Regina Mathow ./ VT Ingo Dommermuth	Seite 21	
32.	Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Andreas Kluß ./ VT Josef-Hubert Trimborn	Seite 22	
33.	Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 9 RSK)	Seite 22	
34.	Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 16 RBK)	Seite 22	
35.	Genehmigungsverfahren gemäß UVPG – Bundesstadt Bonn – Hausmülldeponie Bornheim-Herstel –	Seite 22	
36.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG – GVG Gewerbeabfallsortierung und Verwertung Ges. Köln mbH –	Seite 23	
37.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – AHC Oberflächentechnik GmbH, Kerpen –	Seite 24	
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
38.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 24	
39.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r: Sparkasse Aachen	Seite 24	
40.	Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher; h i e r: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 25	
41.	Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r: Sparkasse Leverkusen	Seite 25	
42.	Änderung der Satzung der Sieg Fischerei-Genossenschaft	Seite 25	
<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>		
43.	Berichtigung zum Amtsblatt Amtlicher Teil Nr. 42, S. 417, lfd. Nr. 541	Seite 25	

### **B** **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

30. **Vermessungsgenehmigung II;**  
Dipl.-Ing. Robert Schumacher ./ VT Norbert Schön

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2/2416/7160/14/11

Köln, den 10. Januar 2011

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Robert Schumacher, Bourscheidtstraße 3a, 52249 Eschweiler, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW 71342) die Genehmigung er-

teilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den VT Norbert Schön zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez.: Sch ä f e r

ABL. Reg. K 2011, S. 21

31. **Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung**  
Dipl.-Ing. Regina Mathow ./ VT Ingo Dommermuth

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2416/15/11

Köln, den 11. Januar 2011

Die der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Regina Mathow, Hardenbergstraße 23, 51373 Leverkusen erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Vermessungstechniker Ingo Dommermuth ist mit Wirkung zum 31. Dezember 2010 erloschen.

Im Auftrag  
gez.: Klein

ABl. Reg. K 2011, S. 21

**32. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung  
Dipl.-Ing. Andreas Kluß ./.  
VT Josef-Hubert Trimborn**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2416/016/11

Köln, den 11. Januar 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Andreas Kluß, Carmannstraße 40, 53879 Euskirchen erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Josef-Hubert Trimborn ist mit Wirkung zum 1. August 2010 erloschen.

Im Auftrag  
gez.: Bojandic

ABl. Reg. K 2011, S. 22

**33. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9,  
10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)  
zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 9 RSK)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 09 des Rhein-Sieg Kreises (Gemeinde Alfter mit verschiedenen Ortsteilen insbesondere den Ortsteilen Gelsdorf und Oedekoven), durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (26. November 2010, Kennz. 166785) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

[www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html)  
öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Michael Scheibner, 53913 Heimerzheim, mit Verfügung vom 13. Januar 2011 mit Wirkung vom

1. Februar 2011

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 09 des Landrates des Rhein-Sieg Kreises bestellt.

Köln, den 13. Januar 2011

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB09RSK

Im Auftrag  
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2011, S. 22

**34. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9,  
10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)  
zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 16 RBK)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 13 (Teile der Stadt Bergisch Gladbach und Teile des Kölner Stadtteiles Dellbrück) des Landrates des Rheinisch Bergischen Kreises durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (26. November 2010, Kennz. 166789) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

[www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html)

öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Frau Schornsteinfegermeisterin Anja Loth, 42929 Wermelskirchen, mit Verfügung vom 13. Januar 2011 mit Wirkung vom

1. Februar 2011

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 16 des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises bestellt.

Köln, den 13. Januar 2011

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB16RBK-

Im Auftrag  
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2011, S. 22

**35. Genehmigungsverfahren gemäß UVPG  
– Bundesstadt Bonn  
– Hausmülldeponie Bornheim-Hersel –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 52.21.1(8.3)109/79-e

Köln, den 12. Januar 2011

Die Bundesstadt Bonn war Betreiberin der Hausmülldeponie in Bornheim-Hersel.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2010 hat die Bundesstadt Bonn den Bau der Oberflächenabdichtung unterhalb der L 281 beantragt.

Die Deponieoberfläche wird im Zuge der Herstellung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung gemäß Genehmigung vom 17. Dezember 2007 neu gestaltet. Durch den geplanten Rück- und anschließenden Neubau der über die Deponie führenden L 281 sind Änderungen in der technischen Ausgestaltung dieses Bereiches erforderlich.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gemäß § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Aufgrund der geringfügigen Inanspruchnahme von Landschaft und Natur sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut durch die Änderung nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez.: Scheid

Abl. Reg. K 2011, S. 22

### 36. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG – GVG Gewerbeabfallsortierung und Verwertung Ges. Köln mbH –

Bezirksregierung Köln  
Az: 52.0101/10/11.0-Hi

Köln, den 12. Januar 2011

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830/FNA-Nr. 2129-8) i. V. m. den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht.

Die Firma GVG Gewerbeabfallsortierung und Verwertung Ges. Köln mbH, Geestemünder Straße 20, 50735 Köln hat mit Datum vom 29. November 2010 bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG einen Antrag auf Genehmigung zur Lagerung, Umschlag und Behandlung von AIV-Altholz sowie einen Antrag auf Genehmigung zum Betrieb eines mobilen Zerkleinerers in 50735 Köln, Geestemünder Straße 20, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 408 gestellt.

Antragsgegenstand ist die Lagerung, der Umschlag sowie die Behandlung von mit Holzschutzmitteln belastetem AIV-Altholz (gefährlicher Abfall). Desweiteren wird der zusätzliche Betrieb eines mobilen Zerkleinerers im Bereich der bestehenden Altholzaufbereitung beantragt. Weiterhin ist Antragsgegenstand die Erhöhung der Jahrestonnage, Lagerkapazität und Behandlungskapazität der AIV-Althölzer. Die maximal geplante Lagerkapazität ist mit 650 t für diesen Bereich angegeben.

Die Anlage ist den Ziffern 8.4, 8.11 b) aa) + bb), 8.12 a) + b), 8.15 b) jeweils Spalte 2 sowie 8.11 bb), 8.12 und 8.15 jeweils Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung

zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

31. Januar 2011

bis einschließlich

28. Februar 2011

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231, Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Stadt Köln, Der Oberbürgermeister, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Raum 07F42, Zeiten: Montag und Donnerstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

14. März 2011

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Wendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o. a. Auslegungsstelle zu richten. Er wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weiter geleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurück genommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dieser auf

Dienstag, den 19. April 2011, ab 10 Uhr,

festgesetzt. Er findet bei der Bezirksregierung Köln, Raum H 448, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist für

Mittwoch, den 20. April 2011

vorgesehen. Der Beginn wird gegebenenfalls am

19. April 2011

festgelegt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez.: H i l d e n

ABl. Reg. K 2011, S. 23

### **37. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – AHC Oberflächentechnik GmbH, Kerpen –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.8851.3.10-§16-83/10-Ba

Köln, den 24. Januar 2011

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom Stand 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG der Firma AHC Oberflächentechnik GmbH, Boelckestraße 25-27, 50171 Kerpen gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Galvanikanlage durch die Wiederinbetriebnahme der DNC-AI-Anlage, auf dem Werksgelände in 50171 Kerpen; Boeckestraße 25-57; Rhein-Erft-Kreis; Gemarkung Kerpen; Flur 36, Flurstück 27, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag  
gez.: B a u l i g

ABl. Reg. K 2011, S. 24

### **C                    Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **38.                   Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r :   Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern: 3412706503, 3400292987 und 3400278416, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 7. Januar 2011

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 24

#### **39.                   Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r :   Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu

folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer:  
322178518.

Aachen, den 11. Januar 2011

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 24

**40. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher;  
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern:  
3221388832 (11388832), 3221305570 (11305570), ausge-  
stellt von der Kreissparkasse Euskirchen, werden gemäß  
§ 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NW für  
kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 13. Januar 2011

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 25

**41. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuches;  
h i e r: Sparkasse Leverkusen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Ver-  
waltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz  
wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit  
der Kontonummer 3004347062 hiermit für kraftlos er-  
klärt.

Leverkusen, den 14. Januar 2011

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 25

**42. Änderung der Satzung der  
Sieg Fischerei-Genossenschaft**

Die Genossenschaftsversammlung der Sieg Fischerei-  
Genossenschaft, Hennef, hat am 10. Dezember 2010  
nachstehende Änderungen der Satzung beschlossen: § 15  
Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Die Jahresrechnung  
ist in Form der Einnahmen-/Überschussrechnung zu  
erstellen. Eine Übersicht über die Rücklagen/Schulden ist  
der Jahresrechnung beizufügen. Die Grundsätze ord-  
nungsmäßiger Buchführung sind zu beachten.“

Genehmigungsverfügung: Die vorstehende, mit Ver-  
fügung vom 6. Januar 2011 genehmigte Satzungsände-  
rung wird hiermit bekannt gemacht.

Siegburg, den 6. Januar 2011

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Untere Fischereibehörde  
Im Auftrag  
gez.: L ä e r

ABl. Reg. K 2011, S. 25

**E Sonstige Mitteilungen**

**43. Berichtigung zum Amtsblatt Amtlicher Teil  
Nr. 42, S. 417, lfde. Nr. 541**

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt:

**Gebietsänderung zwischen den Städten Remscheid  
und Wermelskirchen**

Ministerium für Inneres und Kommunales  
Az.: 31-44.11-4-144/10

Düsseldorf, den 4. Januar 2011

**Gebietsänderungsverfügung**

Meine Gebietsänderungsverfügung vom 20. September  
2010 (Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungs-  
bezirk Düsseldorf, 192. Jahrgang, Nummer 41 vom  
21. Oktober 2010, Seite 367 sowie im Amtsblatt für den  
Regierungsbezirk Köln, 190. Jahrgang, Nummer 41 vom  
25. Oktober 2010, Seite 417/418) wird im Ziffer 1 Ab-  
satz 2 am Ende wie folgt korrigiert:

streiche:

– Flur 19, Flurstück-Nr. 257 (tlw.), 258, 259 (tlw.)

setze:

Gemarkung Dorfhonnschaft

– Flur 19, Flurstück-Nr. 257 (tlw.), 258, 259 (tlw.)

Im Auftrag  
gez.: N i e d e n f ü h r

ABl. Reg. K 2011, S. 25





**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amsblatt](http://www.boehm.de/amsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.